KXS ENERGY GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Agri-PV-Tracker-Pakete (Pakete 1 bis 3) und zugehörige Lieferungen und Leistungen

Stand: November 2026. Ersetzt die „Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen“, Stand Oktober 2026.

Verwender	KXS Energy GmbH
Paket 3	KXS als Generalunternehmer, in Kooperation mit der EEG Energy Engineering Germany GmbH (§ 5 Abs. 7)
Anschrift	Basler Gässle 4, 79423 Heitersheim, Deutschland
Handelsregister	HRB 731853, Registergericht: Amtsgericht Freiburg
USt-IdNr.	DE449656365
Geschäftsführung	Sandro Gonzalez, René Kewitz
Kontakt	solar@kxs-energy.com, Angebote und Bestellungen: angebot@kxs-energy.com
Gerichtsstand	Freiburg im Breisgau (§ 26)

Inhaltsübersicht

Teil A Allgemeines und Vertragsschluss
§ 1 Geltungsbereich, Kundenkreis, Begriffe
§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge
§ 3 Angebot, Preisbindung und Vertragsschluss
§ 4 Online-Bestellung im Kundenportal (§ 312i BGB, Art. 246c EGBGB)

Teil B Leistung und Preis
§ 5 Leistungsumfang der Pakete
§ 6 Festpreis, Preisgrundlagen und Festpreisgarantie
§ 7 Prüfung der Preisgrundlagen, Bodenuntersuchung und Nachtrag
§ 8 Bohrungen, Änderungen und Zusatzleistungen

Teil C Zahlung, Termine und Mitwirkung
§ 9 Zahlungsplan, Rechnungen und Zahlungsverzug
§ 10 Termine und Termingarantie
§ 11 Behinderungen, höhere Gewalt und Witterung
§ 12 Mitwirkungspflichten des Kunden
§ 13 Beistellungen des Kunden

Teil D Ausführung, Abnahme und Sicherheiten
§ 14 Ausführung und Nachunternehmer
§ 15 Abnahme und Gefahrübergang
§ 16 Eigentumsvorbehalt
§ 17 Sicherheiten

Teil E Mängel, Garantien und Haftung
§ 18 Mängelansprüche und Verjährung
§ 19 Herstellergarantien, keine eigenen Garantien
§ 20 Haftung

Teil F Vertragsende, Schlussbestimmungen
§ 21 Kündigung und Rücktritt
§ 22 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung
§ 23 Unterlagen, Nutzungsrechte, Vertraulichkeit und Referenzen
§ 24 Datenschutz
§ 25 Verträge mit Verbrauchern
§ 26 Rechtswahl, Vertragssprache, Erfüllungsort und Gerichtsstand
§ 27 Form und Schlussbestimmungen

Anlagen: Anlage 5 Allgemeine Stundenverrechnungssätze · Anlage 7 Datenschutzhinweise für Kunden mit Anlage 7a Bestellprotokoll · Anlage 8 Widerrufsbelehrung (nur Verbraucher)

Teil A Allgemeines und Vertragsschluss

§ 1 Geltungsbereich, Kundenkreis, Begriffe

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der KXS Energy GmbH („KXS“) über die Planung, Lieferung, Errichtung und Montage von Agri-PV-Anlagen mit Trackersystemen, insbesondere über die Pakete 1 bis 3 (§ 5), sowie für damit zusammenhängende Lieferungen und Leistungen. Sie gelten unabhängig davon, ob der Vertrag im Kundenportal oder auf anderem Weg geschlossen wird.

(2) Die AGB richten sich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Unternehmer ist insbesondere, wer die Anlage für seinen landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieb oder zur gewerblichen Stromerzeugung bestellt, zum Beispiel als Einzelunternehmer, GbR, KG oder GmbH. Für Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB) gilt ergänzend § 25.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn KXS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung in Kenntnis solcher Bedingungen erbringt. Sie gelten nur, wenn KXS ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt.

(4) Begriffe in diesen AGB:

a) **Kunde:** der Vertragspartner von KXS (Besteller).

b) **Anlage:** die bestellte Agri-PV-Anlage mit Trackersystem in dem im Vertrag beschriebenen Umfang.

c) **Nettopreis:** die vereinbarte Vergütung ohne Umsatzsteuer.

d) **Textform:** eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger nach § 126b BGB, zum Beispiel E-Mail oder Nachricht im Kundenportal.

e) **Schriftform:** eine eigenhändig unterschriebene Urkunde oder ein Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur (§§ 126, 126a BGB). Eine einfache E-Mail genügt nicht.

f) **Werktage:** Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Ort der Anlage. **Kalendertage** sind alle Tage einschließlich Wochenenden und Feiertagen.

g) **Preisgrundlagen:** die Voraussetzungen des Festpreises nach § 6 Abs. 2. **Leistungsbeginn:** der Zeitpunkt nach § 10 Abs. 3.

(5) Ist der Kunde Unternehmer, gelten diese AGB in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch für künftige Verträge gleicher Art mit ihm, ohne dass KXS erneut auf sie hinweisen muss.

§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

(1) Vertragsbestandteile sind, bei Widersprüchen in dieser Reihenfolge:

a) die Auftragsbestätigung von KXS;

b) das Angebot von KXS mit Paket-Leistungsbeschreibung, Preis, Preisgrundlagen, Zahlungsplan und Terminen („Angebot“) sowie angenommene Nachtragsangebote;

c) diese AGB;

d) die Allgemeinen Stundenverrechnungssätze von KXS (Anlage 5);

e) die Datenblätter der im Angebot genannten Komponenten (Herstellerangaben);

f) die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).

(3) Die Datenschutzhinweise für Kunden (Anlage 7) sind keine Vertragsbedingungen, sondern Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO.

§ 3 Angebot, Preisbindung und Vertragsschluss

(1) Angaben auf der Website, in Handouts, Rechnern, Präsentationen und sonstigen Werbemitteln (zum Beispiel Paketpreise, Ablauf, Termine) sind noch kein Angebot im Rechtssinn, sondern eine Einladung zur Anfrage. Anfragen sind für beide Seiten unverbindlich. Das Standardangebot nennt den Festpreis je Paket für eine Anlage mit 1 MW; für eine andere Anlagengröße wird er anteilig umgerechnet. An diesen Festpreis ist KXS für das individuelle Angebot 30 Tage ab Datum des Standardangebots gebunden.

(2) Nach Prüfung der Projektangaben des Kunden erstellt KXS ein individuelles Angebot in Textform, in der Regel per E-Mail oder im Kundenportal. Das Angebot nennt das Paket, die Leistungen, den Preis (netto, Umsatzsteuer, brutto), den Zahlungsplan, die Preisgrundlagen einschließlich der Bohrkosten, die garantierten Termine und die Gültigkeitsdauer.

(3) **Preis- und Leistungsbindung.** An Preis und Leistungsinhalt des Angebots ist KXS bis zum Ablauf der darin genannten Gültigkeit gebunden. Bestellt der Kunde innerhalb der Gültigkeit zu unveränderten Angaben, nimmt KXS die Bestellung zu den Bedingungen des Angebots an. KXS darf die Annahme nur ablehnen und ein Angebot vor Ablauf der Gültigkeit nur zurückziehen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

a) der Kunde ist bei einer Online-Bestellung kein Unternehmer, oder seine Angaben zu Person, Firma, Vertretungsbefugnis oder Rechnungsanschrift sind unzutreffend;

b) Lage, Größe oder Zuschnitt der Fläche weichen von den Angaben ab, die dem Angebot zugrunde lagen;

c) es bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine Zahlungsunfähigkeit des Kunden, insbesondere ein Insolvenzantrag, eine abgegebene Vermögensauskunft oder fällige und trotz Mahnung unbezahlte Forderungen von KXS aus anderen Verträgen;

d) der Vertrag würde gegen Sanktions-, Embargo- oder andere gesetzliche Vorschriften verstoßen;

e) die Anlage soll außerhalb von Deutschland, Österreich, der Schweiz, den Niederlanden, Italien, Tschechien oder der Slowakei errichtet werden;

f) der Kunde wünscht selbst ein geändertes Angebot; dieses ersetzt dann das bisherige.

KXS teilt eine Ablehnung oder ein Zurückziehen unverzüglich in Textform mit. Dem Kunden entstehen dadurch keine Kosten.

(4) **Bestellung.** Mit seiner Bestellung (online nach § 4 oder durch Bestätigung des Angebots in Textform) gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrags ab. An seine Bestellung ist der Kunde zehn Werktage gebunden.

(5) **Vertragsschluss.** Der Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung von KXS in Textform (E-Mail oder Kundenportal) zustande. KXS erklärt die Annahme oder die Ablehnung innerhalb der Frist nach Absatz 4. Die automatische Eingangsbestätigung (§ 4 Abs. 6) ist keine Annahme.

(6) **Garantien.** Garantien im Rechtssinn übernimmt KXS nur, wenn eine Erklärung in Textform ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet ist und von der Geschäftsführung oder einer in Textform bevollmächtigten Person stammt. Die Festpreisgarantie (§ 6 Abs. 3) und die Termingarantie (§ 10 Abs. 6) sind in diesen AGB abschließend geregelt. Werbliche Bezeichnungen wie „Festpreisgarantie“ oder „garantierte Termine“ haben keinen darüber hinausgehenden Inhalt.

(7) **Vollmachten.** Mitarbeiter auf der Baustelle (zum Beispiel Bauleiter und Monteure) und Nachunternehmer sind nicht berechtigt, mit Wirkung für KXS vom Vertrag abweichende Leistungen, Preise, Termine oder Garantien zu vereinbaren. Hierzu sind nur die Geschäftsführung und Personen berechtigt, deren Vollmacht KXS dem Kunden in Textform mitgeteilt hat.

§ 4 Online-Bestellung im Kundenportal (§ 312i BGB, Art. 246c EGBGB)

(1) **Anwendungsbereich.** Verbindliche Online-Bestellungen im Kundenportal von KXS sind nur Unternehmern (§ 1 Abs. 2) möglich und nur zu einem Angebot, das KXS dem Kunden dort bereitgestellt hat. Voraussetzung ist ein Kundenkonto mit bestätigter E-Mail-Adresse.

(2) **Technische Schritte bis zum Vertragsschluss.**

1. **Angaben prüfen:** Der Kunde prüft Rechnungsanschrift, Ansprechpartner, Land, USt-IdNr. und Standort der Anlage und berichtigt sie bei Bedarf.
2. **Bestellung prüfen:** Das Portal zeigt alle Leistungen, den Gesamtpreis (netto, Umsatzsteuer, brutto), den Zahlungsplan mit Beträgen, die Preisgrundlagen einschließlich der Bohrkosten, die Termine und die Gültigkeit des Angebots.
3. **Code bestätigen:** KXS sendet einen sechsstelligen Bestellcode an die bestätigte E-Mail-Adresse. Der Code ist zeitlich begrenzt gültig und wird im Portal eingegeben. Ändert der Kunde danach seine Angaben, wird der Code ungültig.
4. **Zahlungspflichtig bestellen:** Der Kunde bestätigt durch Setzen der Häkchen, dass er diese AGB gelesen hat und akzeptiert und dass er als Unternehmer bestellt. Mit dem Klick auf die Schaltfläche „Zahlungspflichtig bestellen“ gibt er seine verbindliche Bestellung ab (§ 3 Abs. 4).
5. **Eingangsbestätigung, Prüfung, Auftragsbestätigung:** KXS bestätigt den Eingang (Absatz 6), prüft die Bestellung und erteilt die Auftragsbestätigung, mit der der Vertrag zustande kommt (§ 3 Abs. 5).

(3) **Eingabefehler erkennen und berichtigen.** Bis zum Klick auf „Zahlungspflichtig bestellen“ kann der Kunde seine Angaben jederzeit über „Angaben ändern“ berichtigen. Die Übersicht in Schritt 2 zeigt alle Angaben vor der Bestellung vollständig an. Der Kunde kann den Vorgang jederzeit abbrechen, indem er die Seite verlässt; vor dem Klick wird keine Bestellung übermittelt. Inhalte des Angebots (Leistungen, Preis) kann der Kunde nicht selbst ändern; er kann KXS um ein berichtigtes Angebot bitten.

(4) **Speicherung des Vertragstexts.** KXS speichert jede Bestellung unveränderlich mit den vollständigen Angebots- und Bestelldaten, der einbezogenen AGB-Fassung und ihrer Prüfsumme sowie den Zeitpunkten der Code-Bestätigung und der Bestellung. Der Kunde kann diese Angaben im Portal unter „Meine Bestellung“ abrufen, solange sein Kundenkonto besteht. Zusätzlich erhält er sie mit der Eingangsbestätigung per E-Mail, die AGB als PDF-Datei zum Speichern und Ausdrucken (§ 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BGB). KXS empfiehlt, diese E-Mail aufzubewahren.

(5) **Vertragssprache.** Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung. Übersetzungen der Portaloberfläche oder von Unterlagen dienen nur der Information.

(6) **Eingangsbestätigung.** KXS bestätigt den Zugang der Bestellung unverzüglich per E-Mail (§ 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGB). Die Eingangsbestätigung ist keine Annahme der Bestellung.

(7) **Verhaltenskodizes.** KXS hat sich keinen Verhaltenskodizes unterworfen.

Teil B Leistung und Preis

§ 5 Leistungsumfang der Pakete

(1) Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus dem Angebot mit der Paket-Leistungsbeschreibung. Zusammengefasst:

a) **Paket 1 „Tracker-System & Montage“:** Vermessung einschließlich 3D-Simulation, Layoutplanung, Statik und Rammplan; Lieferung des Trackersystems (Hersteller und Ausführung 1P oder 2P nach Angebot); Rammen der Pfosten, Logistik und Montage des Trackersystems; Montage der vom Kunden beigestellten Module und Wechselrichter; DC-Verkabelung einschließlich Tiefbau bis zum Wechselrichter und DC-Anschluss; Erdung

zwischen den Trackerreihen; Dokumentation und Messprotokolle (DIN VDE 0100-600, DIN EN 62446-1).

b) **Paket 2 „Komplettpaket mit Material“:** alle Leistungen aus Paket 1, zusätzlich DC-String-Elektroplanung, Module (Typ und Leistungsklasse nach Angebot oder gleichwertig), DC-Kabel, Wechselrichter einschließlich Kommunikation, Erdungsmaterial und Erdungsklemmen, Drainage-Clips, Edge-Clips, Kabelbinder und Befestigungsmaterial.

c) **Paket 3 „Schlüsselfertig bis Netzanschluss“:** alle Leistungen aus Paket 2, zusätzlich AC-Elektroplanung und Netzanschlussplanung, Trafostation (Lieferung und Setzen einschließlich Fundament), AC-Kabel und Tiefbau bis zur Trafostation, AC-Anschluss bis zum Netzanschlusspunkt, Anlagenkommunikation und Fernwirktechnik, Inbetriebnahme, Anlagenzertifikat (VDE-AR-N 4110 bzw. 4120), Konformitätserklärung und Registrierung im Marktstammdatenregister im Namen des Kunden; optional Batteriespeicher und Zaunanlage. Preis, Preisgrundlagen und weitere Bedingungen ergeben sich aus dem Einzelangebot.

(2) Nicht geschuldet sind, soweit das Angebot sie nicht ausdrücklich enthält:

a) bei Paket 1: Module, Wechselrichter, DC-Kabel, Erdungs- und Befestigungsmaterial und Kleinteile (Beistellungen des Kunden, § 13);

b) bei Paket 1 und 2: alle AC-seitigen Arbeiten und Komponenten, Trafostation, Netzanschluss, Inbetriebnahme mit Netzeinspeisung, Anlagenzertifikat und Registrierungen;

c) bei allen Paketen: Genehmigungsplanung und Baugenehmigung, behördliche Gebühren, Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse, Leistungen des Netzbetreibers, Kampfmittelerkundung und -räumung, Untersuchungen auf Altlasten und Bodendenkmäler, Rodung, Wegebau und Befestigung von Zufahrten, Ausgleichs- und Naturschutzmaßnahmen, Zaunanlage und Überwachung (außer als Option bei Paket 3), Versicherung der Anlage, Wartung, Betriebsführung und Ertragsgutachten.

(3) **Anlagengröße.** Die Paketpreise beziehen sich auf eine installierte Modulleistung von rund 1 MWp (DC). Die genaue Zahl der Module, Tracker und Pfosten ergibt sich aus der Layoutplanung. Abweichungen der installierten DC-Leistung von bis zu 3 % nach oben oder unten, die sich aus Modulleistung und Flächenzuschnitt ergeben, sind vertragsgemäß und ändern den Festpreis nicht. Größere Abweichungen vereinbaren die Parteien vorab in Textform.

(4) **Gleichwertige Komponenten.** Ist eine im Angebot genannte Komponente nicht oder nicht rechtzeitig lieferbar, darf KXS eine gleichwertige Komponente einsetzen, wenn dies dem Kunden zumutbar ist. Gleichwertig ist eine Komponente mit mindestens gleicher Leistung und gleichem Wirkungsgrad, gleichwertigen Zertifizierungen (insbesondere IEC 61215 und IEC 61730 bei Modulen, Einheitenzertifikat bei Wechselrichtern), mindestens gleichwertigen Herstellergarantien und Kompatibilität mit dem Trackersystem. KXS teilt den Austausch vorab in Textform mit. Der Festpreis ändert sich dadurch nicht.

(5) **Technische Regeln.** KXS erbringt die Leistungen nach den bei Abnahme anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Hersteller. Bei Anlagen in Österreich, der Schweiz, den Niederlanden, Italien, Tschechien oder der Slowakei gelten die dort maßgeblichen technischen Regeln; Abweichungen von der Paket-Leistungsbeschreibung regelt das Angebot.

(6) **Planungsangaben.** 3D-Simulation, Layout- und Ertragsangaben dienen der Planung. Sie sind keine Zusage eines bestimmten Stromertrags und keine Garantie (§ 20 Abs. 4).

(7) **Paket 3: KXS als Generalunternehmer, in Kooperation mit der EEG GmbH.** Paket 3 erbringt KXS als Generalunternehmer in Kooperation mit ihrem Partner EEG Energy Engineering Germany GmbH, Hansestraße 18, 27419 Sittensen, Amtsgericht Tostedt HRB 211339 („EEG GmbH“). Vertragspartner des Kunden ist ausschließlich KXS; zwischen dem Kunden und der EEG GmbH entsteht kein Vertragsverhältnis. KXS setzt die EEG GmbH als Nachunternehmer ein, insbesondere für AC-Elektroplanung, Netzanschlussplanung, Trafostation, AC-Anschluss, Anlagenkommunikation, Inbetriebnahme, Anlagenzertifizierung und den optionalen Batteriespeicher. KXS bleibt dem Kunden für die gesamte Leistung verantwortlich. Die

elektrotechnischen Arbeiten auf der AC-Seite führt ein in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Elektrofachunternehmen aus.

§ 6 Festpreis, Preisgrundlagen und Festpreisgarantie

(1) Für Paket 1 und Paket 2 gilt der im Angebot genannte Festpreis (Pauschalpreis) netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Bei Paket 3 gilt ein Festpreis nur, wenn das Einzelangebot ihn ausdrücklich so bezeichnet.

(2) **Preisgrundlagen.** Der Festpreis setzt voraus, dass folgende Preisgrundlagen vorliegen:

a) Die Baugenehmigung oder die am Ort der Anlage gleichwertige Genehmigung ist erteilt und KXS vor Baustart in Kopie mit allen Nebenbestimmungen übersandt; die Genehmigung verlangt keine Ausführung, die von der Paket-Leistungsbeschreibung abweicht.

b) Der Baugrund entspricht im Bereich der Pfosten den Bodenklassen 2 bis 4 nach DIN 18300 (Fassung 2012-09).

c) Die Geländeneigung beträgt höchstens 5° in Ost-West-Richtung und höchstens 5° in Nord-Süd-Richtung.

d) Die Korrosionsbelastung des Bodens überschreitet nicht die Bodenklasse II nach DIN 50929-3; dafür sind Stahl und Verzinkung der Unterkonstruktion ausgelegt. Bei höherer Belastung (ab Klasse III) sind zusätzliche Schutzmaßnahmen nötig, zum Beispiel eine Epoxidharzbeschichtung; diese bietet KXS gesondert an und berechnet sie gesondert.

e) Die statisch erforderliche Einbindetiefe der Pfosten beträgt höchstens 3,00 m, die Rammzeit je Pfosten höchstens 30 Sekunden.

f) Die Fläche entspricht in Lage, Größe und Zuschnitt den Angaben, die dem Angebot zugrunde lagen, und ist frei von Fundamenten, Leitungen, Kampfmitteln und Altlasten, soweit diese nicht im Angebot berücksichtigt sind.

(3) **Festpreisgarantie.** Liegen die Preisgrundlagen vor, garantiert KXS, dass sich der Festpreis für den vereinbarten Leistungsumfang nicht erhöht, insbesondere nicht wegen gestiegener Kosten für Material, Löhne, Transport, Energie, Zölle oder Wechselkurse. Der Festpreis umfasst Verpackung, Transport bis zur Baustelle, Transportversicherung und Abladen der von KXS gelieferten Komponenten sowie Abtransport und Entsorgung des Verpackungsmaterials.

(4) **Abschließende Ausnahmen.** Eine Vergütung zusätzlich zum Festpreis kann KXS nur verlangen

a) für Bohrungen nach § 8 Abs. 1;

b) wenn eine Preisgrundlage nicht vorliegt, nach § 7;

c) für vom Kunden gewünschte Änderungen und Zusatzleistungen nach § 8 Abs. 3 und 4;

d) für Mehraufwand aus Umständen in der Sphäre des Kunden, insbesondere bei fehlender oder verspäteter Mitwirkung oder Beistellung (§§ 12, 13), nach § 11 Abs. 5;

e) für Mehraufwand aus Gesetzesänderungen, behördlichen Anordnungen oder neuen verbindlichen Vorgaben des Netzbetreibers, die nach Vertragsschluss wirksam werden; § 7 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend;

f) nach Absatz 5.

Die Umsatzsteuer berechnet KXS in der bei Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Höhe.

(5) **Verschiebung aus der Sphäre des Kunden.** Kann KXS mit den Bauleistungen aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen (insbesondere fehlende Baugenehmigung, fehlende Mitwirkung oder Zahlungsverzug), nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss beginnen, kann jede Partei verlangen, dass der Festpreis an die nachgewiesenen Änderungen der Einkaufspreise für noch nicht bestelltes Material und der Verrechnungssätze nach Anlage 5 angepasst wird. Kostensenkungen sind ebenso zu berücksichtigen wie Kostensteigerungen. Steigt der Nettopreis dadurch um mehr als 5 %, kann der Kunde den Vertrag innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Anpassungsverlangens kündigen; die Abrechnung richtet sich nach § 21 Abs. 7.

(6) **Baugenehmigung bleibt aus.** KXS ist nicht verpflichtet, vor Vorlage der Baugenehmigung Material für die Bauleistungen zu bestellen oder mit den Bauleistungen zu beginnen; die Bodenuntersuchung (§ 7) führt KXS auch vorher durch. Liegt die Baugenehmigung zwölf Monate nach Vertragsschluss nicht vor, kann jede Partei den Vertrag kündigen; die Abrechnung richtet sich nach § 21 Abs. 7.

§ 7 Prüfung der Preisgrundlagen, Bodenuntersuchung und Nachtrag

(1) KXS prüft die Preisgrundlagen nach Leistungsbeginn durch Vermessung und Bodenuntersuchung. Die Bodenuntersuchung umfasst Auszugsversuche an Probepfosten auf der Fläche. Ein von KXS beauftragtes externes Prüfbüro wertet die Versuche aus und bestätigt das Ergebnis in einem schriftlichen Bodengutachten, in der Regel zwei bis drei Wochen nach den Versuchen.

(2) KXS teilt dem Kunden das vorläufige Ergebnis der Auszugsversuche unverzüglich, in der Regel noch am Tag der Versuche, in Textform mit, insbesondere, ob Anhaltspunkte für eine Abweichung von den Preisgrundlagen bestehen. Das Bodengutachten übersendet KXS nach Eingang.

(3) **Abweichung.** Weicht eine Preisgrundlage ab, ist die Anlage in der Regel mit Zusatzmaßnahmen ausführbar, etwa mit längeren oder stärkeren Pfosten, zusätzlichem Korrosionsschutz, Vorbohrungen über § 8 Abs. 1 hinaus, Schraub- oder Betonfundamenten, Geländeanpassungen oder einem geänderten Rammplan. Der Festpreis gilt dann für die betroffenen Leistungsteile nicht; für alle übrigen Leistungen bleibt er unverändert.

(4) **Nachtragsangebot.** KXS legt dem Kunden innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Bodengutachtens, bei eindeutigem vorläufigem Ergebnis auch früher, ein Nachtragsangebot in Textform vor. Es beschreibt die erforderlichen Zusatzmaßnahmen, die Mehr- oder Mindervergütung und die Auswirkungen auf die Termine. Die Mehrvergütung ermittelt KXS nach den tatsächlich erforderlichen Mehrkosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn (entsprechend § 650c Abs. 1 BGB); Arbeitszeit bewertet KXS nach Anlage 5. Auf Verlangen legt KXS die Berechnung offen.

(5) **Entscheidung des Kunden.** Der Kunde kann das Nachtragsangebot innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang in Textform annehmen. Bis zu seiner Entscheidung ruhen die betroffenen Arbeiten; Termin B (§ 10 Abs. 2) verschiebt sich entsprechend. Schweigen gilt nicht als Annahme.

(6) **Lösungsrecht.** Nimmt der Kunde das Nachtragsangebot nicht fristgerecht an, kann jede Partei den Vertrag innerhalb von weiteren 14 Kalendertagen kündigen. In diesem Fall erhält KXS

a) die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen (insbesondere Vermessung, 3D-Simulation, Bodenuntersuchung, Bodengutachten, Planung und Statik), Arbeitszeit bewertet nach Anlage 5 und Fremdleistungen zum Einstandspreis, insgesamt höchstens 10 % des Nettopreises, sowie

b) Ersatz der Kosten für Material, das KXS vor der Mitteilung nach Absatz 2 verbindlich bestellt hat und trotz zumutbarer Bemühungen weder stornieren noch anderweitig verwenden kann, Zug um Zug gegen Übereignung des Materials an den Kunden.

Eine weitergehende Vergütung, insbesondere die Pauschale nach § 21 Abs. 2, schuldet der Kunde in diesem Fall nicht. Für Abrechnung und Erstattung gilt § 21 Abs. 8.

(7) **Unausführbarkeit.** Ist die Anlage auf der Fläche auch mit Zusatzmaßnahmen technisch oder rechtlich nicht ausführbar, gilt Absatz 6 entsprechend, ohne dass es eines Nachtragsangebots bedarf.

(8) Abweichungen, die sich erst während der Ausführung zeigen, teilt KXS unverzüglich mit; die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend. Für Bohrungen an einzelnen Pfostenstandorten gilt § 8 Abs. 1.

§ 8 Bohrungen, Änderungen und Zusatzleistungen

(1) **Bohrungen.** Ist der Boden an einzelnen Pfostenstandorten nicht rammbar (zum Beispiel wegen Steinen oder verdichteter Schichten), bohrt KXS diese Standorte vor. Hierfür berechnet KXS je Bohrloch 48,50 € netto zuzüglich 5,00 € netto für Füllmaterial. Diese Preise gelten ab einer Anzahl von 100 Bohrlöchern je Anlage; werden weniger Bohrlöcher benötigt, rechnet KXS die Bohrungen nach Nachweis ab (Antransport der Bohrtechnik, Schmierstoffe, Personalkosten); diese Kosten sind nicht im Festpreis enthalten. KXS teilt die voraussichtliche Zahl der Bohrlöcher mit, sobald sie absehbar ist. Abgerechnet wird nach der Zahl der tatsächlich gebohrten Löcher laut Bohrprotokoll, das KXS dem Kunden mit der Rechnung übergibt; der Kunde kann die Bohrungen vor Ort prüfen.

(2) Entspricht der Baugrund insgesamt nicht den Preisgrundlagen (zum Beispiel Bodenklasse über 4), gilt § 7.

(3) **Änderungen auf Wunsch des Kunden.** Wünscht der Kunde eine Änderung oder eine Zusatzleistung, erstellt KXS ein Nachtragsangebot; im Übrigen gelten die §§ 650b und 650c BGB. Termine verschieben sich um die für die Änderung erforderliche Zeit.

(4) **Sonstige Zusatzleistungen.** Leistungen, die nicht im Festpreis enthalten sind und für die kein Preis vereinbart ist (zum Beispiel Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, Leistungen nach § 5 Abs. 2), berechnet KXS nach Anlage 5; Material zum Einstandspreis zuzüglich eines Zuschlags von 10 %.

Teil C Zahlung, Termine und Mitwirkung

§ 9 Zahlungsplan, Rechnungen und Zahlungsverzug

(1) **Zahlungsplan Paket 1 und 2.** Für Paket 1 und 2 gilt folgender Zahlungsplan, jeweils bezogen auf den Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer:

a) **Rate 1:** 50 % nach beidseitiger Unterschrift des Vertrags (Vertragsschluss);

b) **Rate 2:** 30 % nach Lieferung der Unterkonstruktion (Trackersystem einschließlich der Pfosten) auf die Baustelle, bei Paket 2 zusätzlich der Wechselrichter, Kabel und PV-Module, spätestens jedoch 14 Tage nach Anzeige der Lieferbereitschaft;

c) **Rate 3:** 15 % bei Montagebeginn;

d) **Rate 4:** 5 % nach Übergabe, spätestens jedoch 14 Tage nach Anzeige der Inbetriebnahmebereitschaft, frühestens mit der Abnahme (§ 15) und dem Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung (§ 650g Abs. 4 BGB). Übergabe ist bei Paket 1 und 2 die Fertigstellung der DC-Seite mit Übergabe von Dokumentation und Messprotokollen; eine Netzeinspeisung ist nicht Voraussetzung.

(2) **Zahlungsplan Paket 3.** Für Paket 3 gilt der Zahlungsplan des Angebots; in der Regel, jeweils bezogen auf den Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer:

a) **Rate 1:** 50 % nach beidseitiger Unterschrift des Vertrags (Vertragsschluss);

b) **Rate 2:** 20 % nach Lieferung von Unterkonstruktion, Wechselrichtern und PV-Modulen, spätestens jedoch 14 Tage nach Anzeige der Lieferbereitschaft;

c) **Rate 3:** 10 % nach Lieferung der Batteriesysteme, spätestens jedoch 14 Tage nach Anzeige der Lieferbereitschaft;

d) **Rate 4:** 15 % nach Lieferung der Trafostation, spätestens jedoch 14 Tage nach Anzeige der Lieferbereitschaft;

e) **Rate 5:** 5 % nach Inbetriebnahme, spätestens jedoch 14 Tage nach Anzeige der Inbetriebnahmebereitschaft, frühestens mit der Abnahme (§ 15) und dem Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung (§ 650g Abs. 4 BGB).

Für weitere optionale Leistungen bei Paket 3 gilt der Zahlungsplan des Einzelangebots.

(3) **Rechnung und Fälligkeit.** KXS stellt Rate 1 mit Vertragsschluss in Rechnung, die weiteren Raten mit Eintritt des jeweiligen Ereignisses, und übermittelt jede Rechnung am Rechnungsdatum

elektronisch. Jede Rechnung ist spätestens zehn Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Zahlungen erfolgen ausschließlich per SEPA-Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto; Barzahlungen nimmt KXS nicht an. Maßgeblich ist die Gutschrift auf dem Konto von KXS.

(4) **Leistung erst nach Zahlungseingang.** Die Zahlungspflicht des Kunden für Rate 1 entsteht mit Vertragsschluss. KXS ist erst nach vollständiger Gutschrift der Rate 1 zur Leistung verpflichtet. Alle Termine und Fristen beginnen frühestens mit dieser Gutschrift (§ 10 Abs. 3).

(5) **Verzug.** Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB). KXS kann Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) und die Pauschale von 40 Euro (§ 288 Abs. 5 BGB) verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(6) **Einstellung der Arbeiten.** Ist eine fällige Rate nicht bezahlt, kann KXS die weitere Ausführung bis zur Zahlung einstellen, nachdem KXS dies mit einer Frist von fünf Werktagen in Textform angekündigt hat. Termine verlängern sich um die Dauer der Einstellung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit; Mehrkosten trägt der Kunde nach § 11 Abs. 5.

(7) **Nachträge und Bohrungen.** Vergütungen aus Nachträgen und Bohrungen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit der nächsten Rate, spätestens mit der Schlussrechnung, fällig. § 650c Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

(8) **Steuerschuldnerschaft.** Schuldet der Kunde die Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften selbst (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers), stellt KXS netto mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Hinweis in Rechnung. Der Kunde teilt die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere seine USt-IdNr., vor Vertragsschluss richtig mit und trägt die Folgen unrichtiger Angaben.

§ 10 Termine und Termingarantie

(1) Verbindliche Termine sind nur die garantierten Termine nach Absatz 2 und Termine, die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind. Für alle anderen Leistungen, insbesondere Fertigstellung, Lieferung der Trafostation, Inbetriebnahme und Netzanschluss, gilt eine angemessene Frist. Als angemessen gilt die im Angebot genannte voraussichtliche Dauer, verlängert nach § 11.

(2) **Garantierte Termine.**

a) **Termin A (Bodenuntersuchung):** KXS führt die Auszugsversuche spätestens 14 Kalendertage nach Leistungsbeginn durch.

b) **Termin B (Pfostenlieferung und Baustart):** KXS liefert die Rammpfosten auf die Baustelle und beginnt mit den Rammarbeiten spätestens 14 Kalendertage nach dem Tag, an dem AquaSoli das Ergebnis der Auszugsversuche meldet (Reporting), jedoch nicht, bevor die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt sind. Maßgeblich ist der späteste dieser Zeitpunkte.

(3) **Leistungsbeginn** ist der Tag, an dem alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der Vertrag ist geschlossen (§ 3 Abs. 5);

b) Rate 1 ist vollständig auf dem Konto von KXS gutgeschrieben;

c) der Kunde ermöglicht den Zugang zur Fläche und hat die Angaben zu Leitungen, Drainagen und sonstigen Hindernissen nach § 12 Abs. 1 Buchstabe f übergeben.

(4) **Voraussetzungen für Termin B** sind zusätzlich:

a) die Baugenehmigung liegt KXS in Kopie vor (§ 6 Abs. 2 Buchstabe a), und die vom Kunden zu erfüllenden Auflagen vor Baubeginn (zum Beispiel Baubeginnanzeige) sind erfüllt;

b) Zufahrt, Lager- und Arbeitsflächen sind nach § 12 bereit, und die Fläche ist abgeerntet beziehungsweise geräumt und befahrbar;

c) bei einer Abweichung von den Preisgrundlagen hat der Kunde das Nachtragsangebot angenommen (§ 7 Abs. 5).

(5) Die garantierten Termine verlängern sich nach § 11.

(6) **Termingarantie.** Überschreitet KXS einen garantierten Termin, obwohl seine Voraussetzungen erfüllt sind und keine Verlängerung nach § 11 eingreift, zahlt KXS dem Kunden unabhängig von einem Verschulden eine pauschale Entschädigung von 0,25 % des Nettopreises für jede vollendete Kalenderwoche der Überschreitung, für beide Termine zusammen höchstens 2,5 % des Nettopreises. KXS schreibt die Entschädigung der nächsten Rate gut.

(7) Die Entschädigung ist die abschließende Rechtsfolge der Termingarantie. Die gesetzlichen Rechte des Kunden wegen Verzugs bleiben nach Maßgabe von § 20 und § 21 Abs. 5 unberührt; die Entschädigung wird auf einen Verzugsschaden angerechnet.

(8) Die Termingarantie umfasst nicht Fertigstellung, Inbetriebnahme, Netzanschluss, Lieferung der Trafostation und Leistungen Dritter wie Behörden, Netzbetreiber, Prüfbüro und Zertifizierungsstellen.

(9) KXS dokumentiert das Datum der Auszugsversuche, des Bodengutachtens, der Pfostenlieferung und des Rammbeginns im Kundenportal oder per E-Mail.

§ 11 Behinderungen, höhere Gewalt und Witterung

(1) Termine und Fristen verlängern sich um die Dauer von Behinderungen, die KXS nicht zu vertreten hat, zuzüglich eines Werktags für den Wiederanlauf je Unterbrechung, insbesondere bei:

a) Umständen in der Sphäre des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, fehlender oder verspäteter Mitwirkung oder Beistellung, Änderungswünschen und Behinderungen durch andere vom Kunden beauftragte Unternehmen;

b) höherer Gewalt (Absatz 2);

c) Witterung nach Absatz 3;

d) Verzögerungen bei Behörden, Netzbetreibern, dem Prüfbüro oder Zertifizierungsstellen;

e) Lieferverzögerungen von Vorlieferanten, wenn KXS rechtzeitig ein passendes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

(2) **Höhere Gewalt** ist ein von außen kommendes Ereignis, das auch mit äußerster zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden kann, insbesondere Krieg, Terror, Unruhen, Naturkatastrophen, Hochwasser, Epidemien mit behördlichen Maßnahmen, Streik und Aussperrung bei Dritten, Embargos, Cyberangriffe und behördliche Anordnungen.

(3) **Witterung.** Ein Ausfalltag ist ein Werktag, an dem die Arbeiten wegen Frost, Schnee, Starkregen, Sturm, Gewitter oder wassergesättigten Bodens nicht sicher oder nicht ohne erhebliche Schäden an Fläche und Boden (zum Beispiel tiefe Fahrspuren oder Bodenverdichtung) ausgeführt werden können. KXS dokumentiert Ausfalltage mit Wetterangaben im Bautagebuch und teilt sie dem Kunden auf Verlangen mit.

(4) **Mitteilung.** KXS teilt Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich in Textform mit. Bei offenkundigen Umständen (zum Beispiel fehlende Zahlung oder fehlende Baugenehmigung) ist eine Mitteilung entbehrlich.

(5) **Mehrkosten.** Mehrkosten aus Behinderungen in der Sphäre des Kunden (Absatz 1 Buchstabe a) trägt der Kunde. Für jeden Ausfalltag berechnet KXS netto, einschließlich Spesen und Unterkunft: Rammgerät (Gayk) 400 €, Radlader 150 €, Bagger 150 €, Kompaktlader (Bobcat) 200 €, Fräse 150 €, Bauleiter 500 €, Elektriker 400 €, Monteur 350 €, Baggerfahrer 380 €, jeweils für die tatsächlich vorgehaltenen Geräte und Personen. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Kosten vorbehalten. § 642 BGB bleibt unberührt.

(6) Dauert höhere Gewalt länger als drei Monate, kann jede Partei den Vertrag kündigen; die Abrechnung richtet sich nach § 21 Abs. 7.

§ 12 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde schafft rechtzeitig und auf eigene Kosten die Voraussetzungen für die Ausführung. Insbesondere

a) **Genehmigungen:** beantragt er die Baugenehmigung oder die gleichwertige Genehmigung, übersendet sie KXS in Kopie mit allen Nebenbestimmungen und erfüllt die Auflagen in seiner Sphäre, einschließlich einer erforderlichen Baubeginnanzeige;

b) **Netz (Paket 3):** stellt er das Netzanschlussbegehren, bringt die Netzanschluss- beziehungsweise Einspeisezusage des Netzbetreibers bei und bevollmächtigt KXS und deren Nachunternehmer, mit Netzbetreiber, Zertifizierungsstelle und Marktstammdatenregister zu kommunizieren;

c) **Fläche und Rechte:** verschafft er das Nutzungsrecht an der Fläche (Eigentum, Pacht oder Dienstbarkeit) sowie erforderliche Zustimmungen von Eigentümer, Verpächter und Bewirtschafter und Wegerechte über fremde Grundstücke;

d) **Zufahrt:** stellt er eine für Schwerlastverkehr (Sattelzüge bis 40 t) und Baumaschinen geeignete, befahrbare Zufahrt bis an die Fläche mit Wendemöglichkeit bereit;

e) **Lager- und Arbeitsflächen:** stellt er unentgeltlich eine ebene, befahrbare Lager- und Arbeitsfläche in der von der Bauleitung von KXS genannten Größe unmittelbar an der Fläche bereit und duldet die Baustelleneinrichtung (zum Beispiel Container und temporäre Umzäunung);

f) **Leitungen und Hindernisse:** teilt er vor Leistungsbeginn alle ihm bekannten oder für ihn zumutbar erkennbaren Leitungen, Drainagen, Brunnen, Messstellen, Fundamente, Kampfmittelverdachtsflächen, Altlasten und Bodendenkmäler in Plänen mit und kennzeichnet Drainagen vor Ort. Liegt die Fläche in einem Kampfmittelverdachtsgebiet, beschafft er die Kampfmittelauskunft. KXS holt Leitungsauskünfte bei den öffentlichen Versorgern ein;

g) **Zustand der Fläche:** übergibt er die Fläche zum Baustart abgeerntet beziehungsweise geräumt, ohne behindernden Bewuchs und frei von Tieren, Maschinen und Material Dritter;

h) **Unterlagen und Entscheidungen:** übergibt er angeforderte Unterlagen und Auskünfte (zum Beispiel Flurstücksangaben, Lagepläne, Datenblätter beigestellter Komponenten) innerhalb von zehn Werktagen, benennt einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner und trifft Entscheidungen und Freigaben (zum Beispiel zum Layout) innerhalb von fünf Werktagen;

i) **Versicherung:** versichert er Beistellungen ab Anlieferung und die Anlage ab Abnahme beziehungsweise Gefahrübergang.

(2) Die Mitwirkungshandlungen nach Absatz 1 sind Vertragspflichten des Kunden.

(3) Kommt der Kunde einer Mitwirkung nicht rechtzeitig nach, gelten § 11 (Fristverlängerung und Mehrkosten), die §§ 642 und 643 BGB und § 21 Abs. 4.

(4) **Flurschäden.** Fahrspuren, Bodenverdichtungen und Aufwuchsschäden, die bei vertragsgemäßer Ausführung im Baufeld, auf Lager- und Arbeitsflächen und Zufahrten unvermeidbar entstehen, sind mit dem Festpreis abgegolten und nicht zu entschädigen. KXS ebnet Fahrspuren nach Abschluss der Arbeiten ein. Für vermeidbare Schäden haftet KXS nach § 20.

(5) **Nicht mitgeteilte Leitungen.** Für die Beschädigung von Leitungen, Drainagen oder sonstigen Anlagen im Boden, die der Kunde entgegen Absatz 1 Buchstabe f nicht mitgeteilt oder gekennzeichnet hat und die KXS auch mit der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen konnte, haftet KXS nicht. Reparaturen führt KXS auf Wunsch gegen Vergütung nach Anlage 5 aus.

§ 13 Beistellungen des Kunden

(1) Stellt der Kunde Komponenten bei (bei Paket 1 insbesondere Module, Wechselrichter, DC-Kabel, Erdungs- und Befestigungsmaterial und Kleinteile), liefert er sie vollständig, mangelfrei, mit Datenblättern und Montageanleitungen und rechtzeitig nach dem Bauzeitenplan frei Baustelle. Das Abladen, Sichern und Verteilen auf dem Baufeld übernimmt KXS; es ist im Festpreis enthalten. Alle

beigestellten Komponenten müssen bei Baubeginn vollständig auf der Baustelle sein; Verzögerungen durch fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Anlieferung berechnet KXS nach § 11 Abs. 5.

(2) Die Datenblätter der Module und Wechselrichter übergibt der Kunde innerhalb von zehn Werktagen nach Vertragsschluss, damit KXS die Kompatibilität mit dem Trackersystem (zum Beispiel Modulmaße, Klemmbereiche, Gewicht) vor der Bestellung prüfen kann. Erfordern die Beistellungen eine vom Angebot abweichende Ausführung, gilt § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

(3) KXS prüft Beistellungen bei Übernahme nur auf Menge und äußerlich erkennbare Schäden. Erkennt KXS Bedenken gegen die Eignung, teilt KXS sie dem Kunden unverzüglich in Textform mit.

(4) Für Mängel der Beistellungen und dadurch verursachte Mängel der Leistung ist KXS nicht verantwortlich, wenn KXS die Pflicht nach Absatz 3 erfüllt hat. Für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Beistellungen ist KXS nicht verantwortlich (§ 644 Abs. 1 Satz 3 BGB).

(5) KXS montiert Beistellungen nach den Vorgaben des Herstellers, damit dessen Garantien erhalten bleiben.

(6) Mehraufwand durch fehlende, verspätete oder mangelhafte Beistellungen (zum Beispiel Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten oder Austausch) trägt der Kunde nach § 11 Abs. 5.

Teil D Ausführung, Abnahme und Sicherheiten

§ 14 Ausführung und Nachunternehmer

(1) KXS bestimmt im Rahmen des Vertrags Art und Weise der Ausführung, Bauablauf, Personal und Geräte. KXS führt ein Bautagebuch und dokumentiert wesentliche Arbeitsschritte mit Fotos.

(2) KXS darf Nachunternehmer und Zulieferer einsetzen, zum Beispiel für Rammarbeiten, Bodenuntersuchung und Elektroarbeiten sowie bei Paket 3 ihren Kooperationspartner EEG GmbH (§ 5 Abs. 7). KXS bleibt dem Kunden gegenüber für deren Leistungen verantwortlich.

(3) Lässt der Kunde andere Unternehmen auf der Fläche tätig werden, stimmt er deren Einsatz vorher mit KXS ab und koordiniert sie.

(4) KXS darf an Werktagen und Samstagen arbeiten, soweit dies gesetzlich und nach der Baugenehmigung zulässig ist.

§ 15 Abnahme und Gefahrübergang

(1) Nach Fertigstellung zeigt KXS die Fertigstellung in Textform an und fordert zur Abnahme auf. Die Abnahme erfolgt durch gemeinsames Protokoll innerhalb von zwölf Werktagen nach der Aufforderung.

(2) **Abnahmereife.** Bei Paket 1 und 2 ist die Leistung mit Fertigstellung der DC-Seite und Übergabe von Dokumentation und Messprotokollen abnahmereif; AC-Seite, Netzanschluss und Einspeisung sind nicht Voraussetzung. Bei Paket 3 ist die Leistung mit der Inbetriebnahme abnahmereif. Verzögert sich bei Paket 3 die Inbetriebnahme aus Gründen, die KXS nicht zu vertreten hat (insbesondere beim Netzbetreiber), kann KXS die Abnahme der übrigen Leistungen verlangen, sobald diese fertiggestellt und geprüft sind; die Inbetriebnahme schuldet KXS dann als Restleistung.

(3) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB). Solche Mängel werden im Protokoll festgehalten und von KXS beseitigt.

(4) **Fiktive Abnahme.** Die Leistung gilt als abgenommen, wenn KXS nach Fertigstellung eine Frist von zwölf Werktagen zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat (§ 640 Abs. 2 BGB).

(5) **Nutzung.** Nimmt der Kunde die Anlage zur Stromerzeugung in Betrieb, gilt die Leistung zwölf Werktage nach Beginn der Nutzung als abgenommen, wenn der Kunde nicht vorher die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

(6) **Teilabnahme und Zustandsfeststellung.** Für in sich abgeschlossene Teile der Leistung kann KXS eine Teilabnahme verlangen. Für Leistungen, die durch den weiteren Baufortschritt der Prüfung entzogen werden (zum Beispiel Kabel in Gräben vor dem Verfüllen), kann jede Partei eine gemeinsame Zustandsfeststellung verlangen.

(7) Verweigert der Kunde die Abnahme unter Angabe von Mängeln, gilt § 650g BGB (Zustandsfeststellung).

(8) Mängel, die der Kunde bei der Abnahme kennt, muss er sich bei der Abnahme vorbehalten (§ 640 Abs. 3 BGB).

(9) **Gefahrübergang.** Die Gefahr geht mit der Abnahme, bei einer Teilabnahme für den abgenommenen Teil, auf den Kunden über. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr bereits damit auf ihn über (§ 644 Abs. 1 BGB).

§ 16 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Materialien und Komponenten bleiben Eigentum von KXS, bis die Rate, mit der sie abgerechnet werden, und alle zu diesem Zeitpunkt fälligen Raten aus diesem Vertrag vollständig bezahlt sind (Vorbehaltsware).

(2) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, teilt er KXS unverzüglich mit und weist den Dritten auf das Eigentum von KXS hin.

(3) Veräußert der Kunde die Anlage oder Vorbehaltsware, bevor die Forderungen nach Absatz 1 bezahlt sind (zum Beispiel an eine Projektgesellschaft oder einen Investor), tritt er die Forderung aus der Veräußerung schon jetzt in Höhe der offenen Forderungen von KXS an KXS ab; KXS nimmt die Abtretung an. Der Kunde darf die Forderung einziehen, solange er nicht in Zahlungsverzug ist.

(4) Wird Vorbehaltsware durch den Einbau wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks, erlischt das Eigentum von KXS insoweit kraft Gesetzes. Absatz 3 und § 17 bleiben unberührt.

(5) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, gibt KXS auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl frei.

§ 17 Sicherheiten

(1) KXS kann nach § 650f BGB Sicherheit für die noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich vereinbarter Nachträge und Nebenforderungen von 10 % verlangen, insbesondere durch Bürgschaft oder Garantie eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Leistet der Kunde die Sicherheit nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann KXS die Leistung verweigern oder den Vertrag kündigen (§ 650f Abs. 5 BGB). Die Kosten der Sicherheit erstattet KXS nach § 650f Abs. 3 BGB.

(2) Ist der Kunde Eigentümer des Baugrundstücks, kann KXS für ihre Forderungen die Einräumung einer Sicherungshypothek verlangen (§ 650e BGB), soweit keine Sicherheit nach Absatz 1 geleistet ist.

(3) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von KXS durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, kann KXS ausstehende Leistungen verweigern, bis der Kunde Zahlung oder Sicherheit leistet, und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten (§ 321 BGB).

Teil E Mängel, Garantien und Haftung

§ 18 Mängelansprüche und Verjährung

(1) **Beschaffenheit.** Vereinbart ist die Beschaffenheit nach Angebot und Paket-Leistungsbeschreibung. Für Komponenten gelten die Herstellerangaben in den Datenblättern einschließlich der dort genannten Toleranzen. Datenblattangaben sind Angaben des Herstellers und keine Garantie von KXS.

(2) **Nacherfüllung.** KXS kann nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder neu herstellen beziehungsweise neu liefern (§ 635 Abs. 1 BGB); dies gilt auch, soweit Lieferungen dem Kaufrecht unterliegen. Der Kunde gibt KXS die erforderliche Zeit und Gelegenheit und gewährt Zugang zur Anlage.

(3) **Weitere Rechte.** Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert KXS sie zu Unrecht, kann der Kunde die Vergütung mindern, den Mangel nach § 637 BGB selbst beseitigen und Schadensersatz nach § 20 verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, soweit eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist; im Übrigen kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften zurücktreten.

(4) **Kein Mangel** der Leistung von KXS sind Schäden und Abweichungen durch natürliche Abnutzung, unterlassene Wartung nach Herstellervorgaben, unsachgemäße Bedienung, Eingriffe Dritter, landwirtschaftliche Bewirtschaftung (zum Beispiel Anfahren mit Maschinen), Tiere, Blitzschlag, Überspannung aus dem Netz, Hochwasser oder Sturm über die Auslegungswerte hinaus, es sei denn, sie beruhen auf einer mangelhaften Leistung von KXS.

(5) Soweit Lieferungen dem Kaufrecht unterliegen und der Vertrag für beide Seiten ein Handelsgeschäft ist, gilt § 377 HGB.

(6) **Unberechtigte Mängelanzeige.** Liegt kein Mangel vor, für den KXS einzustehen hat, und hätte der Kunde dies bei zumutbarer Prüfung erkennen können, ersetzt er KXS den Aufwand der Prüfung nach Anlage 5.

(7) **Verjährung.** Mängelansprüche verjähren in fünf Jahren ab Abnahme, soweit die Leistung ein Bauwerk oder Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür betrifft (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) oder Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Im Übrigen verjähren Mängelansprüche in einem Jahr ab Abnahme beziehungsweise Ablieferung.

(8) Absatz 7 Satz 2 gilt nicht bei Vorsatz, Arglist und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, im Umfang einer Garantie und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 19 Herstellergarantien, keine eigenen Garantien

(1) Für Komponenten, die KXS liefert (zum Beispiel Trackersystem, Module, Wechselrichter, Trafostation, Batteriespeicher), gibt KXS die Garantien der Hersteller an den Kunden weiter: KXS übergibt die Garantieunterlagen, registriert die Komponenten, soweit der Hersteller dies vorsieht, und tritt eigene Ansprüche aus diesen Garantien an den Kunden ab; der Kunde nimmt die Abtretung an. Inhalt, Dauer und Abwicklung richten sich ausschließlich nach den Garantiebedingungen des Herstellers.

(2) Für Herstellergarantien übernimmt KXS keine eigene Einstandspflicht. Die gesetzlichen Mängelansprüche gegen KXS nach § 18 bleiben unberührt; der Kunde muss nicht zuerst den Hersteller in Anspruch nehmen.

(3) Eine eigene Garantie auf Montage, Material oder Ertrag übernimmt KXS nicht, insbesondere keine mehrjährige Montagegarantie. Die Rechte des Kunden bei Mängeln ergeben sich aus § 18. Weitere Garantien gibt KXS nur nach § 3 Abs. 6.

(4) Unterstützung bei der Abwicklung von Herstellergarantien nach Ablauf der Mängelansprüche gegen KXS erbringt KXS auf Wunsch gegen Vergütung nach Anlage 5.

§ 20 Haftung

(1) KXS haftet unbeschränkt

a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen;

b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

c) bei arglistig verschwiegenen Mängeln und im Umfang einer übernommenen Garantie;

d) nach dem Produkthaftungsgesetz und in allen anderen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

(2) **Einfache Fahrlässigkeit.** Im Übrigen haftet KXS bei einfacher Fahrlässigkeit nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, zum Beispiel die mangelfreie und rechtzeitige Errichtung der Anlage. Die Haftung ist dann auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Sie beträgt je Schadensfall höchstens die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von KXS, derzeit 10.000.000 €.

(3) **Verzug.** Für Schäden aus Verzug haftet KXS bei einfacher Fahrlässigkeit höchstens mit 0,5 % des Nettopreises für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs, insgesamt höchstens mit 5 % des Nettopreises. Eine Entschädigung nach § 10 Abs. 6 wird angerechnet. Das Recht des Kunden, nach § 21 Abs. 5 zurückzutreten oder zu kündigen, bleibt unberührt.

(4) **Abgrenzung des Leistungsinhalts.** KXS schuldet die Errichtung der Anlage im vereinbarten Leistungsumfang. Nicht geschuldet sind, soweit das Angebot sie nicht ausdrücklich zusagt:

a) ein bestimmter Stromertrag oder Erlös;

b) eine bestimmte Einspeisevergütung, Marktprämie oder Förderhöhe, insbesondere das Erreichen eines Stichtags für eine bestimmte Vergütungshöhe;

c) ein bestimmter Zeitpunkt für Netzanschluss oder Inbetriebnahme; bei Paket 1 und 2 schuldet KXS weder Netzanschluss noch Inbetriebnahme;

d) Entscheidungen, Fristen und Leistungen von Netzbetreibern, Behörden, Zertifizierungsstellen und der Bundesnetzagentur; diese sind keine Erfüllungsgehilfen von KXS;

e) die Erfüllung förderrechtlicher Anforderungen an besondere Solaranlagen (zum Beispiel Agri-PV nach dem EEG).

(5) **Entgangene Erlöse.** Für entgangenen Gewinn, entgangene Einspeiseerlöse und entgangene Förderungen haftet KXS bei einfacher Fahrlässigkeit nur nach den Absätzen 2 und 3.

(6) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer von KXS.

(7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.

Teil F Vertragsende, Schlussbestimmungen

§ 21 Kündigung und Rücktritt

(1) **Form.** Die Kündigung des Vertrags bedarf der Schriftform (§ 650h BGB); eine E-Mail genügt nicht. Rücktrittserklärungen und Fristsetzungen bedürfen der Textform.

(2) **Freie Kündigung durch den Kunden.** Kündigt der Kunde nach § 648 BGB, kann KXS die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs verlangen. Statt der konkreten Berechnung kann KXS pauschal verlangen:

a) die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen; dazu gehören auch angelieferte oder bereits verbindlich bestellte und nicht mehr stornierbare Materialien, die KXS dem Kunden nach Zahlung übereignet; und

b) 10 % der Vergütung, die auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfällt.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass KXS nach § 648 Satz 2 BGB ein niedrigerer Betrag zusteht; KXS bleibt der Nachweis eines höheren Betrags vorbehalten.

(3) **Nichtzahlung der Rate 1.** Zahlt der Kunde Rate 1 nicht innerhalb der Zahlungsfrist, kann KXS eine Nachfrist von 14 Kalendertagen in Textform setzen. Nach deren erfolglosem Ablauf kann KXS vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, pauschal 10 % des Nettopreises zuzüglich nachgewiesener, nicht vermeidbarer Stornokosten für bereits bestelltes Material. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist; KXS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Statt zurückzutreten, kann KXS Zahlung verlangen.

(4) **Kündigung durch KXS.** Erbringt der Kunde eine Mitwirkung (§ 12), eine Beistellung (§ 13) oder eine fällige Rate trotz Fristsetzung von mindestens 14 Kalendertagen mit Kündigungsandrohung nicht, kann KXS den Vertrag kündigen. Hat der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten, gilt Absatz 2 entsprechend; andernfalls gilt Absatz 7. Die §§ 642, 643 und 645 BGB bleiben unberührt.

(5) **Rücktritt und Kündigung durch den Kunden wegen Verzugs.** Wegen der Überschreitung eines verbindlichen Termins kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften zurücktreten oder aus wichtigem Grund kündigen, wenn er KXS zuvor in Textform eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist; § 323 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Hat KXS Teilleistungen erbracht, beschränkt sich das Recht auf den noch nicht erbrachten Teil, es sei denn, der Kunde hat an den Teilleistungen kein Interesse.

(6) Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 648a BGB) bleibt unberührt.

(7) **Abrechnung ohne Pauschale.** In den Fällen von § 6 Abs. 5 und 6, § 11 Abs. 6 und Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält KXS die Vergütung für die erbrachten Leistungen und Ersatz der Kosten für bereits bestelltes, nicht stornierbares Material Zug um Zug gegen Übereignung an den Kunden; eine Vergütung für nicht erbrachte Leistungen erhält KXS nicht. § 7 Abs. 6 bleibt unberührt.

(8) **Abrechnung.** Nach jeder Kündigung stellen die Parteien den Leistungsstand gemeinsam fest (§ 648a Abs. 4 BGB). KXS rechnet innerhalb von 30 Kalendertagen ab. Überzahlungen erstattet KXS innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Abrechnung; Restforderungen sind zehn Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig.

§ 22 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

(1) Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder die mit der Forderung von KXS in einem Gegenseitigkeitsverhältnis aus demselben Vertrag stehen, insbesondere Ansprüche wegen Mängeln oder Fertigstellungsmehrkosten.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen. § 641 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

(3) Geldforderungen gegen KXS kann der Kunde frei abtreten. Andere Rechte aus dem Vertrag, insbesondere Mängelansprüche, sowie den Vertrag insgesamt kann der Kunde nur mit Zustimmung von KXS in Textform übertragen. KXS verweigert die Zustimmung zur Übertragung auf einen Erwerber der Anlage oder eine Projektgesellschaft nicht ohne sachlichen Grund.

§ 23 Unterlagen, Nutzungsrechte, Vertraulichkeit und Referenzen

(1) Die Rechte an Planungsunterlagen von KXS (zum Beispiel Layout, Statik, Rammplan, 3D-Simulation, Elektroplanung) verbleiben bei KXS. Der Kunde erhält ein einfaches, übertragbares Recht, sie für Genehmigung, Finanzierung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Erweiterung, Rückbau

und Veräußerung der Anlage zu nutzen; bis zur vollständigen Zahlung beschränkt auf die Durchführung dieses Vertrags.

(2) Angebote, Kalkulationen und Planungsunterlagen sind vertraulich. Der Kunde darf sie Beratern, Finanzierern, Versicherern, Behörden, Netzbetreibern und Erwerbern der Anlage zugänglich machen, soweit dies für diese Zwecke erforderlich ist, nicht aber Wettbewerbern von KXS.

(3) KXS darf die Anlage mit Ort, Leistung, Paket und Fotos ohne personenbezogene Daten als Referenz nennen, wenn der Kunde dem nicht in Textform widerspricht. Den Namen des Kunden nennt KXS nur mit dessen Zustimmung.

§ 24 Datenschutz

(1) KXS verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzhinweise für Kunden (Anlage 7).

(2) Bei Online-Bestellungen speichert KXS zum Nachweis des Vertragsschlusses die Bestellnummer, die Angebots- und Bestelldaten, die Zeitpunkte der Code-Bestätigung und der Bestellung, IP-Adresse, Browserkennung sowie AGB-Fassung und Prüfsumme (Art. 6 Abs. 1 Buchstaben b, c und f DSGVO). KXS löscht diese Daten, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen; Einzelheiten stehen in Anlage 7a.

(3) Bei Paket 3 gibt KXS die Daten des Kunden an ihren Kooperationspartner EEG GmbH (§ 5 Abs. 7) weiter, soweit dies für Planung, Angebot und Ausführung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO). Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise für Kunden (Anlage 7).

§ 25 Verträge mit Verbrauchern

(1) Online-Bestellungen im Kundenportal sind derzeit nur Unternehmern möglich. Mit dem entsprechenden Häkchen bestätigt der Kunde, als Unternehmer zu handeln. Ist der Kunde Verbraucher, kann KXS die Annahme ablehnen (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a).

(2) Mit Verbrauchern schließt KXS Verträge nur im Einzelfall außerhalb des Bestellablaufs im Portal. Für solche Verträge gelten diese AGB mit folgenden Maßgaben:

a) **Widerrufsrecht:** Steht dem Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht zu (insbesondere bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, § 312g BGB), belehrt KXS ihn darüber nach der Widerrufsbelehrung in Anlage 8. Mit dem schriftlichen Auftrag erhält der Verbraucher zugleich die Rechnung über Rate 1. Mit den Leistungen, insbesondere den Auszugsversuchen, beginnt KXS erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, es sei denn, der Verbraucher verlangt ausdrücklich einen früheren Beginn. Widerruft er fristgerecht, erstattet KXS die Anzahlung vollständig. Endet der Vertrag später, verrechnet KXS die erbrachten Leistungen und die Vergütung nach § 21 mit der Anzahlung.

b) **Rechnung und Leistungsbeginn:** KXS stellt Rate 1 erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, frühestens am 15. Tag nach Vertragsschluss, in Rechnung und beginnt erst danach mit der Leistung, es sei denn, der Verbraucher verlangt ausdrücklich einen früheren Beginn (§ 357a Abs. 2 BGB).

c) **Nicht anwendbar** sind § 1 Abs. 5, § 9 Abs. 5 Satz 2 (stattdessen Verzugszinsen von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, keine Pauschale), § 12 Abs. 2, § 15 Abs. 5 und 6 Satz 1, § 18 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 2, § 20 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 sowie § 26 Abs. 3 und 4; insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die fiktive Abnahme (§ 15 Abs. 4) setzt den Hinweis in Textform nach § 640 Abs. 2 Satz 2 BGB voraus.

d) Zahlungsplan: Der Zahlungsplan nach § 9 gilt auch für Verbraucher.

e) **Rechtswahl:** Die Rechtswahl nach § 26 Abs. 1 lässt zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unberührt.

f) **Verbraucherschlichtung:** KXS ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 VSBG).

§ 26 Rechtswahl, Vertragssprache, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG). Dies gilt auch für Anlagen in Österreich, der Schweiz, den Niederlanden, Italien, Tschechien und der Slowakei. Öffentlich-rechtliche und technische Vorschriften am Ort der Anlage bleiben unberührt.

(2) Vertragssprache ist Deutsch.

(3) Erfüllungsort für Lieferungen und Bauleistungen ist der Ort der Anlage, für Zahlungen der Sitz von KXS in Heitersheim.

(4) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er seinen Sitz außerhalb Deutschlands, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Freiburg im Breisgau, soweit gesetzlich, insbesondere nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 und dem Lugano-Übereinkommen, zulässig. KXS kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder am Ort der Anlage klagen. Gesetzliche ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

§ 27 Form und Schlussbestimmungen

(1) Erklärungen nach diesem Vertrag (zum Beispiel Mitteilungen, Nachtragsangebote und deren Annahme, Behinderungs- und Mängelanzeigen sowie Fristsetzungen) bedürfen der Textform; Nachrichten im Kundenportal und E-Mails genügen. Gesetzliche Formvorschriften, insbesondere § 650h BGB, bleiben unberührt.

(2) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB, auch wenn sie mündlich getroffen werden (§ 305b BGB). Für ihren Inhalt ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine Bestätigung in Textform maßgeblich.

(3) Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der betroffenen Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 BGB).

(4) Änderungen dieser AGB gelten nur für Verträge, die nach der Änderung geschlossen werden.

Anlagen

Anlage 5	Allgemeine Stundenverrechnungssätze der KXS Energy GmbH (Stand Oktober 2026, abgedruckt am Ende dieser AGB)
Anlage 7	Datenschutzhinweise für Kunden (Stand Oktober 2026)
Anlage 7a	Ergänzung der Datenschutzhinweise: Bestellprotokoll bei Online-Bestellungen im Kundenportal
Anlage 8	Muster-Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular, nur für Verträge mit Verbrauchern (§ 25)
Datenblätter	Komponenten nach Angebot (zum Beispiel Anlage 1 Wechselrichter, Anlage 2 PV-Modul, Anlage 4 Batteriespeicher)

Stand: November 2026

Anlage 5: Allgemeine Stundenverrechnungssätze

Die Verrechnungssätze gelten für im Inland erbrachte Ingenieurleistungen sowie ähnliche Dienstleistungen wie Inbetriebnahmen, Wartung und Störungsbehebung, Planung, Beratung, Erstellung von Gutachten und Berechnungen die nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet werden. Einstufung und Auswahl des Personals erfolgen durch uns.

Die Verrechnungssätze basieren auf einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden im Rahmen der 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag) von 8:00 bis 16:30 Uhr. Alle anderen Stunden sind grundsätzlich Überstunden. Jedem Mitarbeiter steht nach 4 Stunden eine unbezahlte 30 Minuten Pause zu.

I. Stundenverrechnungssätze

Bezeichnung	Fachspezifikation (Beispiel)	Stundensatz €
Projekt Direktor	Gesamtverantwortliche Leitung eines interdisziplinären Projektes	185,-
Spezialingenieur	Komplexe Anlagen- und Fehleranalyse; Troubleshooting; Spezialgebiete	160,- bis 290,-
Vertriebs- oder Projektingenieur	Planung, Beratung, Abwicklung und Steuerung eines Projektes sowie technischer Ansprechpartner	125,-
Bauleiter, Ingenieur in leitender Funktion	Baustellen Koordinator, Elektro und Hydraulik Koordinator, Inbetriebnahmen	160,-
Techniker / Meister	Supervisor, Fachspezialist	125,-
Sachbearbeiter	Fachspezialist, Sachbearbeitung, techn. Zeichner, Angebotsbearbeitung	95,-
Monteur	Elektriker, Schweißer, Vorrichter	85,-
Assistent / Helfer	Unterstützende Tätigkeiten, Datenerfassung	75,-

II. Technische Vorbereitungszeit

Für die technische Vorbereitung der Arbeiten / Leistungen und für die Berichterstattung in unserem Hause werden im Rahmen eines Auftrages für je fünf Einsatztage, mindestens jedoch für jeden einzelnen Auftrag, zusätzlich 4 Stunden berechnet.

III. Einsatzzeit

Mit vorstehenden Stundensätzen wird der gesamte für die Durchführung jedes einzelnen Auftrags direkt anfallende Zeitaufwand (= Einsatzzeit) berechnet. Dazu gehören außer der reinen Arbeitszeit insbesondere auch die aufgewandten Zeiten für

• Einsatzvorbereitung (z. B. Einarbeitung in Anlagen- und Baupläne, Sicherheitsbelehrungen etc.),

• bei der Auftragsdurchführung aufgetretene Verzögerungen und Unterbrechungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat,

• Einsatzbeendigung (z. B. Abmeldungen, Rückgabe von Werkzeugen, Auswertung von Befundberichten und Messergebnissen, Berichterstattung).

IV. Zuschlagspflichtige Einsatzzeit

Als zuschlagspflichtige Einsatzzeit wird jede angefangene Stunde berechnet, die über die regelmäßige tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit hinaus an Arbeitstagen sowie an arbeitsfreien Samstagen, Sonn- und Feiertagen geleistet wird.

V. Zuschläge (bezogen auf den jeweiligen Stundensatz)

1. Für montageleitende Arbeiten in Bezug auf Personaleinsatz und Arbeitsüberwachung: 10 %

2. Für die ersten 10 Mehrarbeitsstunden in der Woche (bis 20 Uhr): 25 %

3. Für die weitere Mehrarbeit in der Woche ab der 10. Mehrarbeitsstunde (bis 20 Uhr): 50 %

4. Für Arbeiten an Sonntagen und Feiertagen sowie für Arbeit am 24. und 31.12. zwischen 14 und 20 Uhr: 70 %

5. Für Arbeit an lohnzahlungspflichtigen Feiertagen, die auf einen betrieblich regelmäßig arbeitsfreien Werktag oder Sonntag fallen, sowie für Arbeit am 24. und 31.12. ab 20 Uhr: 100 %

6. Für Nachtarbeit und Spätarbeit sowie Arbeitsbereitschaft gelten die jeweils gültigen tariflichen Bestimmungen.

VI. Auslösungen und Auslagen

1. Bei mehrtägigen Einsätzen werden folgende Auslösungssätze berechnet: Tagegeld 85,- € je Kalendertag und Person; Übernachtungsgeld 120,- € je Kalendertag pauschal oder gemäß Übernachtungsbeleg inkl. Frühstück.

2. An Fahrtkosten werden berechnet: Flugreisen (Deutschland und Europa) Economy Class; Bahnfahrten (Deutschland und Europa) 2. Klasse; bei Fahrten mit PKW 1,40 € / km; bei Flug- und Bahnreisen nach Übersee und Reisezeiten von mehr als 4 Std. ist der Reisende berechtigt, ein Upgrade auf die Business Class oder die nächste verfügbare Klasse zu nutzen.

3. Für das eingesetzte Personal wird bei längeren Einsätzen wöchentlich eine Heimfahrt in Rechnung gestellt.

4. Fahrtnebenkosten, Ferngespräche, Parkgebühren u. ä. Auslagen werden zusätzlich nach Aufwand berechnet.

5. Soweit Auslösungsbeträge und Fahrtauslagen lohnsteuerpflichtig werden, berechnen wir einen Zuschlag von 60 % für die dann zusätzlich entstehenden lohngebundenen Nebenkosten.

6. Für alle verauslagten und weiterberechneten Spesen (Reise- und Fahrkosten) wird eine Bearbeitungsgebühr von 15 % der Gesamtkosten der Spesen berechnet.

VII. Umsatzsteuer und Sonstiges

1. Auf die Stundensätze, Auslösungen, Reisekosten und andere Barauslagen wird der Zuschlag für Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe erhoben und in den Rechnungen getrennt ausgewiesen.

2. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Bei Auslandseinsätzen sind die Verrechnungssätze für Pauschalen, Spesen und Auslagen vor Auftragsausführung zu vereinbaren.

4. Berechnet werden die Kosten für An- und Abreise sowie die Einsatzstunden vor Ort einschließlich der dafür aufgewendeten Warte-, Vorbereitungs- und Rüstzeiten sowie der Spesen auf wöchentlicher Basis. Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen ohne Skonto ab Rechnungsdatum zahlbar.

Stand der Verrechnungssätze: Oktober 2026

Anlage 7a: Ergänzung der Datenschutzhinweise, Bestellprotokoll im Kundenportal

Wenn Sie ein Angebot der KXS Energy GmbH im Kundenportal online bestellen, speichern wir zum Nachweis des Vertragsschlusses ein Bestellprotokoll. Diese Ergänzung gehört zu den Datenschutzhinweisen für Kunden (Anlage 7).

Welche Daten

Bestellnummer; Angebots- und Bestelldaten (Paket, Preis, Leistungen, Bedingungen, Zahlungsplan, Gültigkeit); Rechnungsanschrift und Standort der Anlage; Zeitpunkt der Code-Bestätigung und der Bestellung; IP-Adresse und Browserkennung; die gesetzten Häkchen (AGB, Bestellung als Unternehmer); Fassung und Prüfsumme der AGB-Datei. Den Bestätigungscode speichern wir nur als Prüfwert, nicht im Klartext.

Wozu und auf welcher Rechtsgrundlage

Zur Durchführung des Vertrags und vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO), zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr und gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO) sowie zum Nachweis des Vertragsschlusses und zur Abwehr von Missbrauch (berechtigtes Interesse, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO).

Wie lange

Bis zum Ablauf der Verjährung der Ansprüche aus dem Vertrag zuzüglich eines Jahres. Daten, die handels- oder steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, speichern wir bis zum Ablauf dieser Fristen (bis zu zehn Jahre).

Wo

Das Kundenportal läuft auf Servern der Hetzner Online GmbH in Helsinki (Finnland, Europäische Union) im Auftrag der KXS Energy GmbH. Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise für Kunden (Anlage 7), insbesondere zu Ihren Rechten und zum Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

Anlage 8: Widerrufsbelehrung (nur für Verträge mit Verbrauchern)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (KXS Energy GmbH, Basler Gässle 4, 79423 Heitersheim, Telefon +49 1567 961 7051, E-Mail solar@kxs-energy.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An KXS Energy GmbH, Basler Gässle 4, 79423 Heitersheim, E-Mail solar@kxs-energy.com:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*): _____

Bestellt am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier): _____

Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen.